

Veröffentlicht in

**Risikomanagement im Unternehmen**

Loseblattwerk (Hrsg. Dr. Werner Gleißner)

**5. Aktualisierung, 2002**

**“Das persönliche Haftungsrisiko des Managers“**

Kapitel 5-4, S. 1-64

**KOGNOS VERLAG, Augsburg**  
([www.kognos.de](http://www.kognos.de))

- Gedenkte Schäden
- Grundzüge der AVB OLA 2001
- Grundproblem einer D&O-Versicherung
- Allgemeines

### **Häftlichversicherungen von Geschäftsbetrieben**

- Allgemeine Definition des Regress
- Definition des Durchgriffs

### **Durchgriff und Regress**

- Andere Ansprüche rundlagen
- Das Produkthaftungsgericht
- Produzentenhaftung aus § 823 BGB

### **Produkthaftung**

- Häftung von Arbitriehmern
- Häftung des Aufsichtsrates
- Häftung von Geschäftsbetrieben

### **Häftung innerhalb des Unternehmens**

Inhalt:

Autor: Prof. Dr. Michael Baritsch

# **Das persönliche Häftungsrisiko des Managers**

## Schadensersatz-

## Ausprüche der

## Abschaffung der

Seite 2-12

5-4

### Haftrung

#### Neue gesetzliche Pflichten

Urfälle und Schadensfälle passieren nicht, sondern sie werden von Menschen verursacht. Auf menschlichem Vertrag, sei es auf überzogenen Zusage oder auf Sorgfaltspflichtvertrag, beruhend auch:

- Ansprüche umstetbar gegen Personen in anderer Unternehmung, und

Die Schäfe dieser persönlichen Haftung ist nach dem Statut, der Haftungsfristigkeit und letztlich auch nach der Versicht, der soziologische und soziale Unterschiede wahr nimmt hier soziologische und soziale Unterschiede wahr.

## Ausprüche der

## Haftung von Gesellschaften

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung darau entstehenden Schaden als Gesamtschuldner verpflichtet“

§ 3 AktG bestimmt lakonisch:

Damit ist ein sehr hoher Verantwortlichkeit und als Folge stellt die Schadensersatzpflicht statuer. Der Ge-

1 Die Vorstande einer Aktiengesellschaft und die Geschäftsführer einer GmbH werden hier zusammenassend als Geschäftsführer bezeichnet.

Von zentraler Bedeutung wird die Organisationspflicht des gesellschaftlichen Maßnahmen.

Vorstandes sein. Niemt man die zur Produkthaftung entwickele Rechtsprechung ernst, dann wird es kaum ein wicthiges Ereignis im Unternehmen geben, das man nicht unter dem Aspekt der Organisationspflicht und damit der Vorstandshaftung diskutieren kann.

In einem mehrgliedrigen Vorstand können Ressorts gebildet werden (§ 77 AktG). Das bewirkt eine weitgehende Entlastung der nicht für das Problem zuständigen Vorstandsmitglieder. Es bleibt die Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung. Wo der Gewissenshaft Ge schaftsleiter den Verdacht haben muss, dass die Dinge nicht ordnungsgemäß laufen, muss er über dessen Zustand informiert durch Fehlerberichtung.

Besondere Regelung besteht, bei denen ein unausgemessen hoher Risiko für den Bestand und die Entwicklungsprobleme des Unternehmens besteht. Auch wenn dieser negative Ausgang unverhältnismäßig ist, so muss das Geschäft dennoch unterblieben, denn das Unternehmen darf nicht im Kern gefährdet werden.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Bestehe n von Scha densersatzansprüchen der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern eignenwortlich zu prüfen. Der von der Rechtsprechung zugelängte Handlungsspielraum endet, wo das Verhalten des Vorstandsmitglieds pflichtwidrig ist.

- 2 OLG Köln, NZG 2001 S. 135  
3 OLG Jena, NZG 2001 S. 86 m. w. Nachw.  
4 BGH NJW 1997 S. 1926, 1928; Götz, NJW 1997 S. 3275,  
5 3276

Die Pflicht des Aufsichtsrates besteht darin, dass Unternehmen die Pflichten des Vorstandes pflichtwidrig ist.

Dennoch unterblieben, denn das Unternehmen darf nicht im Kern gefährdet werden.

Ausgang unverhältnismäßig ist, so muss das Geschäft dennoch unterblieben, denn das Unternehmen darf nicht im Kern gefährdet werden.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Bestehe n von Scha densersatzansprüchen der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern eignenwortlich zu prüfen. Der von der Rechtsprechung zugelängte Handlungsspielraum endet, wo das Geschäft dennoch unterblieben, denn das Unternehmen darf nicht im Kern gefährdet werden.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, das Bestehe n von Schadensersatzansprüchen der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern eignenwortlich zu prüfen. Der von der Rechtsprechung zugelängte Handlungsspielraum endet, wo das Geschäft dennoch unterblieben, denn das Unternehmen darf nicht im Kern gefährdet werden.

## Die Verschuldenshaftung

Die Verschuldenshaftung

### Härtung

Neue gesetzliche Pflichten

Die Härtung ist Verschuldenshaftung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Als Korrelat zur herausgehobenen Position des Vorstands ist der Sorgfaltspflichtstab hoch. Der Vorstand vertritt Fremdvermögen. Er hat die Pflicht, die Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und auch der Allgemeinheit entscheiden kann, muss er extreme Beratung hinzuwenden.

Es ist hieraus Konsequenz, dass der Vorstand die Beweislast hat, sein Verhalten habe den Sorgfaltspflichten entgegen und sei also nicht schuldhafte Gewesen (§ 93 Abs. 2 Sprochen und sei). Die Sorgfaltspflichten sind im Haftungsschluss. Haftrungsbeschränkende Vereinbarungen im Wirtschaftsgeschäft sind immer unwirksam. Haftungsregelungen im Vorauß sind unter hoher hohem Haftungsschluss. Haftrungsbeschränkende Vereinbarungen im § 93 Abs. 4 AktG bieten nur sehr geringe Möglichkeiten des Aktionärs.

Satz 2 AktG).

**Beweislast des Vorstandes**

§ 93 Abs. 2 AktG ist laut § 93 Abs. 6 bestellt. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 112 AktG), außerdem, wenn zu bringen. Er kann den Aufsichtsrat, der die AG Schadensersatzforderung gegen den Vorstand gestellt zu machen. Eine vergleichsweise Regelung oder ein Verzicht auf die Fristen für die Forderung gegen den Vorstand bleibt den Aktionären zu. Altkönig kann den Vorstand außerdem, die Dinge in Ordnung zu bringen. Er kann den Aufsichtsrat, der die Forderung gegen den Vorstand gestellt zu machen. Eine vergleichsweise Regelung oder ein Verzicht auf die Fristen für die Forderung gegen den Vorstand bleibt den Aktionären zu.

### Ansprüche der Aktionäre

Die Aktionäre haben kleine unmittelbare aktenrechte. Ihnen Erstzahnpflicht gegen den Vorstand. Der einzige Altkönig kann den Vorstand außerdem, die Dinge in Ordnung zu bringen. Er kann den Aufsichtsrat, der die Forderung gegen den Vorstand gestellt zu machen. Eine vergleichsweise Regelung oder ein Verzicht auf die Fristen für die Forderung gegen den Vorstand bleibt den Aktionären zu.

**Möglichkeit der Regulierung**

**Die Vorsitzende/-haftung** Die Vorsitzende/-haftung wurde früher zwar in allen Kom-  
missionen ausführlich diskutiert, aber Rechenschaftsprüfung war kaum zu finden. Dies hat sich geändert. Es besteht eine

**Entwicklung** Die Vorsitzende/-haftung wurde früher zwar in allen Kom-  
missionen ausführlich diskutiert, aber Rechenschaftsprüfung war kaum zu finden. Dies hat sich geändert. Es besteht eine  
unterschiedlichen Art. Allerdings wird der Schadensnachweis Schutzesez, dessen Machtkraft man im Ernstfall nicht in der Hauptversammlung strafbar sein könnte, ist ein  
ArtG, wonach falsche Bilanzierung und falsche Auskünfte in der Hauptversammlung schuldbar sind. Es handelt sich um  
§ 823 Abs. 2 BGB jedoch schützt auch das Vermögen. § 400  
**Strafbar: falsche Bilanzierung und falsche Auskünfte**

Ausprüche der Aktionäre gegen Vorsitzende könnten nicht aus  
§ 823 Abs. 1 BGB hergeleitet werden, denn die Vorschrift schützt nicht das Vermögen und damit nicht den Wert der Aktie.

bulle der Gesellschaft widerer ausgeschichen wird.  
gegen den Vorsitzend realisiert und damit die Vermögensent-  
cen nicht schlecht, dass der theoretische Haftungsanspruch schaffsprüfungsselbst außubben kann, sind seine Chancen da letztlich der einzelne Aktionär Druck über die Wirt-  
gegen den Vorsitz „unterbewertet ist (§§ 258 ff. ArtG), bringen könnten, wenn der Aktionisten „Erstzahnspruch Anteil von 5 % der Aktionäre eine Sonderprüfung in Gang stand hätte (§ 116 ArtG verweist auf § 93 ArtG), da ein Vorsitz

hungs des Anspruches möglich und scheiter, wenn er-  
Minderheit, deren Anteile zusammen 10 % des Grundkapital-  
tales ergaben, wiederpricht (§ 93 Abs. 4 Satz 3 ArtG).

## Haftung

## Haftrung

Neue gesetzliche Pflichten

deutlich steigende Tendenz, Vorsstande zur Haftrung heran-

zu ziehen.

Es gibt eine deutliche Tendenz, die schafferen Haftungsskripte-  
tien des US-amerikanischen Rechts auch nach Deutschland zu  
holen.<sup>8</sup> In Amerika entfällt die Vorsandshaftung trotz eines  
Schadensfalls, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

- kein Interessenkonflikt, der Vorsstand darf nur das Unter-  
nehmen interessiere verfolgt haben.  
- informierter Entschiedung, der Vorsstand muss alle verfügb-  
- rionale Entscheidungen, die Maßnahme muss aus der  
damaligen Sicht objektiv nachvollziehbar und subjektiv  
und geführte als die AG. § 43 Abs. 1 und 2 GmbHG be-  
stimmten jedoch dieselbe Haftung wie beim Vorsstand der  
AG. Der Inhalt der Pflicht ist derselbe wie beim Vorsstand der  
der Aktiengesellschaft.<sup>10</sup> Auch hier beträgt die Verjährungs-  
frist fünf Jahre.

Für das deutsche Aktienercht gilt zusätzlich die Abindung  
der Maßnahme an das Gemeinwohl<sup>9</sup>.

Die GmbH ist typischerweise personalistischer strukturiert  
und geführt als die AG. § 43 Abs. 1 und 2 GmbHG be-  
stimmen jedoch dieselbe Haftung wie beim Vorsstand der  
AG. Der Inhalt der Pflicht ist derselbe wie beim Vorsstand der  
der Aktiengesellschaft.<sup>10</sup> Auch hier beträgt die Verjährungs-  
frist fünf Jahre.

**Der Vergleich mit**

**der AG**

## GmbH

- 7 ihlas, S. 310 ff. m. w. Nachw.; BGH NJW 1997 S. 1926; Götz,  
NJW 1997 S. 3275; LM Verfahren um den Konkurs der Balasam  
AG wurde auch der Aufsichtsrat verklagt; vgl. F.A.Z. vom  
07.11.1998 S. 16.  
8 Schaefer/Missling, NZG 1998 S. 441 ff.  
9 Vgl. Hüffter, AkTG § 76 Rdnr. 12; Schaefer/Missling, NZG  
1998 S. 444  
10 Heil/Russewischuk bietern im BB 1998 S. 1749 ff. einen Über-  
blick.

**Vorbild ist**

**amerikanische**  
**Rechtsprechung**

Rdnr. 2 a)

11 Baumback/Hueck, GmbH § 43 Amtl. I d.m. w. Nachw.  
12 Vgl. den Überblick in Baumback/Hueck, GmbHG § 43

Den Gründung, werden die Geschäftsführer gemeinsam eine Gründungsversammlung abhalten.	Dort wird der Geschäftsführer ummittelebar gegenüber den Gesellschaftern berichtet, welche Geschäftsführer mit dem Geschäftsbetrieb einverstanden sind.
Die Gründungsversammlung ist ein spannendes Thema der Literatur. <sup>12</sup>	In diesen Berichten ist alles streitig. Allerdings zeigt ein Blick schließlich nach, dass es sich um einen Litigationstreit handelt. Dort wird nicht ein einziges Urteil zum
Gesellschaftern hatte, ist ein spannendes Thema der Literatur. <sup>12</sup>	in die zitierte Kommentartreite, dass es sich um einen Litigationstreit handelt. Dort wird nicht ein einziges Urteil zum
Der Geschäftsführer wird nicht mit dem Argument gehört, dass Geschäftsführer nicht die objektiv erforderliche Qualifikation, er habe nicht die Aufgabe nur freundschaftshabiger Übernommen usw. Das mag dort anders sein, wo die Gesellschafter die lehrende Qualität kennen und wo der Haftungssfall	der Geschäftsführer. Auch hier gilt es denselben Wandel wie bei den Gründungsversammlungen.
Gesellschaftern des Geschäftsführers haben nicht die objektiv erforderliche Qualifikation, er habe die Aufgabe nur freundschaftshabiger Übernommen usw. Das mag dort anders sein, wo die Gesellschafter die lehrende Qualität kennen und wo der Haftungssfall	gegen den Geschäftsführer wahr.
Käum Verfahren kann Geschäftsführer weiter auf großem Verschulden beruht.	Auch Regressprozesse gegen GmbH-Geschäftsführer wer-
ren eine Rarität. Auch hier gilt es denselben Wandel wie bei den Gründungsversammlungen.	Führer

## **Wadding**

## Hafnung

Neue gesetzliche Pflichten

Wer die Geschiäfte einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) führt, muss diese sorghältig tun. Andersfalls ist er schadensersatzpflichtig. Das Hafnungsvorrecht ist hier einfach. Die einzige Besonderheit ist die eigenebliche Sorgfalt (§ 708 BGB).

Kompetenz und Verantwortung werden sich deutlich von der eines AG-Vorstandes unterscheiden. Das mag sich im Hafnungsmaßstab niederschlagen.

Der Anspruch der Mitgesellschafter geht auf Zahlung an die Gesellschaft.

In der KG kann auch ein Kommanditist Geschäftsführer sein.<sup>14</sup> Wenn ein Kommanditist im Rahmen seiner Tätigkeiten für die Gesellschaft den Schaden verschuldet hat, haftet er nach den genannten Vorschriften.

In der Aktiengesellschaft haftet auch der Aufsichtsrat dafür, dass er seine Kontrollaufgabe sachgerecht erfüllt, und zwar in gleicher Weise wie der Vorstand (§ 116 AktG) verweist auf § 93 AktG). In der Literatur wird seit spektakulären Scha-densfällen und Unternehmenszusammenschlüssen und hie-razus ergangener Rechtsprechung die Aufsichtsratshaftung § 93 AktG).

<sup>13</sup> Baumback/Höpt, HGB § 102 Rdnr. 15, § 109 Rdnr. 5  
<sup>14</sup> Baumback/Höpt, HGB § 164 Rdnr. 7

**Kontrollaufgabe**  
**sachgerecht**  
**erfüllt?**

**Hafnung des**  
**Kommanditisten**

Für OHG und KG gelten über §§ 105, 161 HGB zahlreiche Vorschriften des BGB-Gesellschaftsrechtes, darunter § 708 BGB.<sup>13</sup> Was zur BGB-Gesellschaft gesagt wurde, gilt also auch hier.

In der KG kann auch ein Kommanditist Geschäftsführer das er seine Kontrollaufgabe sachgerecht erfüllt, und zwar in gleicher Weise wie der Vorstand (§ 116 AktG) verweist auf § 93 AktG). In der Literatur wird seit spektakulären Scha-densfällen und Unternehmenszusammenschlüssen und hie-razus ergangener Rechtsprechung die Aufsichtsratshaftung § 93 AktG).

<sup>13</sup> Baumback/Höpt, HGB § 102 Rdnr. 15, § 109 Rdnr. 5  
<sup>14</sup> Baumback/Höpt, HGB § 164 Rdnr. 7

## Hafnung des Aufsichtsrates

**Hafnungsrecht**  
**Einfaches**

Kompetenz und Verantwortung werden sich deutlich von der eines AG-Vorstandes unterscheiden. Das mag sich im Hafnungsvorrecht der Mitgesellschafter auf Zahlung an die Gesellschaft.

In der Aktiengesellschaft haftet auch der Aufsichtsrat dafür, dass er seine Kontrollaufgabe sachgerecht erfüllt, und zwar in gleicher Weise wie der Vorstand (§ 116 AktG) verweist auf § 93 AktG). In der Literatur wird seit spektakulären Scha-densfällen und Unternehmenszusammenschlüssen und hie-razus ergangener Rechtsprechung die Aufsichtsratshaftung § 93 AktG).

<sup>13</sup> Baumback/Höpt, HGB § 102 Rdnr. 15, § 109 Rdnr. 5  
<sup>14</sup> Baumback/Höpt, HGB § 164 Rdnr. 7

<b>Hafnung von Arbeitnehmern</b>	
<b>Grundsatz der Ansprüche</b>	Zu diesen Vorgaben gehört es auch, Ansprüche gegen die Geschäftsführer notfalls gerichtlich durchzusetzen.
<b>Grundsatz der Feststellung</b>	Die Arbeitnehmer haben aus dem Arbeitsvertrag die Pflicht, in ihrem Aufgabenerreich Schaden vom Unternehmern ab- zuwendung. Bei voller Hafnung für diese Verpflichtung wäre ein Teil des Unternehmereisikos auf den Arbeitnehmer überburdet. Diese Erkenntnis hat zum Gedanken der gesetzlichen Haftung geführt, dass Arbeit und darüber hinaus zum Grundsatz fahrgeneigten Arbeitnehmern nur in einem gegebenenmaß § 276 Abs. 1 BGB deutlich reduzierten Maß halten.
<b>Arbeit</b>	Der Große Senat des Bundesgerichtshofes hat entschie-
<b>Grundsatz der Gefahrregelungen</b>	"Die Grundsatze über die Beschrankung der Arbeitnehmerhaftung glitten für alle Arbeitnehmer, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufrund eines Arbeitseinsatzes gelie-
<b>Entscheidung</b>	tet werden, auch wenn diese Arbeitnehmer nicht gefahrgeneigt sind." „16
<b>Gerichtliche Entscheidung</b>	15 Hennze, NJW 1998 S. 3309 ff.; Thummel, DB 1999 S. 885;
<b>Grundsatz der Gefahrregelungen</b>	16 BAG DB 1994 S. 2237

## Haftrung

Neue gesetzliche Pflichten

Für die Haftrungsgrundsätze gilt:

„Schäden, die ein Arbeitnehmer bei Gefährdung einer Arbeit nicht grob fahrlässig verursacht, sind bei normaler Schuld ...“  
in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitserwägungen und Zumutbarkeit entscheiden, welche Pflichten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber erfüllen müssen.“<sup>17</sup>

Die Haftrung des Arbeitnehmers ist also nicht allgemein auf grübe Fahrlässigkeit begrenzt, sondern nach Maßgabe einer gegebenen das Betriebsrisiko beschränkt.<sup>18</sup>

Damit bleibt bei den Mitarbeitern in Haftrungsrisiko vor- handen, auch wenn es geringe schremt. In der Praxis erheben Arbeitgeber Haftrungsansprüche nur im Zusammenhang mit Kündigung, sei es zur Stützung von Rückstellungen, sei es zur Abwehr von Abfindungsansprüchen.

**Fürsorgepflicht**  
**des Unternehmens**

Arbeitnehmer haben wegen des verbleibenden Haftungsrisikos in manchen Fällen sicher oder die Tatsächlichkeit dass das Unter- nehmen sich oder die Tatsächlichkeit dass das Unter-nehmen sicher ist, wenn das Unternehmen hierzu verpflichtet sei mit der Folge, dass Unternehmen dem Gedanken der Fürsorgepflicht kann versicherter. Aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht kann versicherter. Aus dem Gedanken der Fürsorgepflicht kann verpflichtet, beim Arbeitnehmer kein Regress genommen werden kann.<sup>19</sup>

**Haftrung nicht auf**  
**grübe Fahrlässig-**  
**keit begrenzt**

<sup>17</sup> BAG NJW 1990 S. 468  
<sup>18</sup> BGH NJW 1995 S. 710, 1996 S. 1532  
<sup>19</sup> Bartsch, BB 1986 S. 1501

22 Vgl. Stichwort „Freie Mitarbeiter“, in: Spiegelhalter, Nr. 189  
 21 Schuppenthaler, CR 1994 S. 369

20 G. Schaub, § 52 IV 8b

Einen großen Teil von ihnen wird man besser als „verkeli-  
 “Verkleidete“-  
 „Angestellte“-  
 „Mitarbeiter“-  
 „Definitor freier  
 Nicht nur in der FDV-Branche gibt es zahlreiche Personen,  
 die sich als „freie Mitarbeiter“ bezeichnen. Sie schließen  
 kleine Arbeitssvertretungen und stufern sich steuer- und sozialver-  
 sicherungsrechtlich als Unternehmer ein. Dies bedeutet, dass sie Rechnungen mit Umsatzsteuer vorlegen und für sie keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichten ent-  
 richen werden.

Ein großer Teil von ihnen wird man besser als „verkeli-  
 “Verkleidete“-  
 „Angestellte“-  
 „Mitarbeiter“-  
 „Definitor freier  
 Nicht nur in der FDV-Branche gibt es zahlreiche Personen,  
 die sich als „freie Mitarbeiter“ bezeichnen. Sie schließen  
 kleine Arbeitssvertretungen und stufern sich steuer- und sozialver-  
 sicherungsrechtlich als Unternehmer ein. Dies bedeutet, dass sie Rechnungen mit Umsatzsteuer vorlegen und für sie keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichten ent-  
 richen werden.

### Häftung von freien Mitarbeitern

Zu den allgemeinen Grundsätzen allerdings gehört, dass die Sorghafatspflicht und damit die Häftung eines Mitarbeiters auf die Häftung keiner Sonderregeln für leitende Angestellte trifft. Der Sicherheitsrellevante Aufgabe und der hierfür typische-  
 weise erforderlichen Ausbildung reicht. Ein Abteilungsleiter-  
 sich nach der gestellten Aufgabe und der hierfür typische-  
 ter, der sicherheitserhebliche Aufgaben zu betreuen hat (z. B.  
 unter homem Häftungsstruktur). In der Praxis steht die Nei-  
 der FDV-Letter<sup>21</sup>), steht deshalb in einer hohen Pflicht und  
 gung, Ansprüche gegen solche Personen zu realisieren.

Allgemeine  
 Grundsätze  
 Keine Sonder-  
 regeln für leitende  
 Angestellte  
 Für leitende Angestellte war früher eine schärfere und eine weniger schärfere Häftung als für andere Mitarbeiter diskutiert worden. Heutiger Stand der Dinge ist, dass es im Bezug auf die Häftung keiner Sonderregeln für leitende Angestellte trifft. Eine Härtung keiner Strafe für Dimig ist, dass es im Bezug auf die Häftung keiner Sonderregeln für leitende Angestellte trifft.

### Leitende Angestellte

## Häftung

## Hafnung

Neue gesetzliche Pflichten

Freie Mitarbeiter sind selbstständig Tätig. Für sie gilt die Sicherungserachtung zwingendes Recht ist, gibt es keine Wahl-

Arbeitsrechte der Hafnung als  
erleichterung  
Hafnungs-  
als Werkunternehmer oder Berater. Sie mögen das Haf-  
tungssisko vertaglich regulieren oder sich angemessnen ver-

Da Recht der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BG) schützt zentrale Rechtspositionen unabhangig von vertag-

lichen Sonderbeziehungen, vor allem die körperliche Integ-  
rität und das Sachgegenum. Ansprüche hieraus können also neben die vertaglichen Ansprüche treten. Darau, dass die

Hafnung von vertaglichen Sonderbeziehungen unabhangig gesetzter ist, folgt, dass der Schutz durch solche Ansprüche besonders erweitert ist. Außerdem sind diese Ansprüche leichter verprechbar.

Die Rechtsprechung hat aus den Hafnungsgrundsatzen des § 823 BGB eine umfassende Hafnungserachtung entwi-  
ckelt, neben die inzwischen ein zusätzlicher Schutz durch das ProdHG und das ProdSG erreten ist.

**Entwicklungen der  
Produzenten-  
haftung**

- 23 Palandt/Hemrichs, BGB § 276 Rdnr. 64 m. w. Nachw.  
24 Die Begriffe Produzentenhaftung und Produkthaftung werden von vielen Autoren gleichbedeutend benutzt. Nur die Hafnung aus dem ProdHG heißt enderufig Produkthaftung.

**Grundsatze der Produzentenhaftung** Verkehrsicherungspflicht  
Der Ausgangspunkt der Produzentenhaftung ist einfach Gefahren- und Schadensabschutz

- für Industrieprodukte;
- für handwerklich hergestellte Produkte;
- für andere Emisssionen von Risiken, beispielweise Güter- und Dienstleistungen, Messungen<sup>26</sup>,
- Viele Unterschiedungen im Vertragsrecht spielen deshalb für die Produkthaftung keine Rolle, weil die Verkehrsrichte- linie Pflicht in gleicher Weise durch eine Sache wie durch eine Information verletzt werden kann. Ob jemand die Rad- muttern eines Fahrzeuges geflockert hat oder ob jemand dieses weiß, aber einem anderen sagt, mit dem Fahrzeug konne er Probleme fahren: Stets wird das Gebot verletzt, das Risikopotenzial niemals zu halten, und deshalb ist die Haftungsfolge dieselbe.

25 RGZ § 4 S. § 33, § 36, § 59; Minuchkom/Metres, BG § 823 Rdrt. 203 ff.; Palandt/Homma, BG § 823 Rdrt. 58; Strauß, BG § 823 Rdrt. 277, 300 m. w. dinge/Schäfer, BG vor § 823 Rdrt. 43 ff. Minuchkom/Metres, BG § 823 Rdrt. 155, 268a Nähchw.; BG-BGRK/Steffen, § 823 Rdrt. 155, 268a 26

## Hafifung

Neue gesetzliche Pflichten

**Geschiitzte Rechtesgütter und Verletzungshandlungen**

§ 823 Abs. 1 BGB schützt eine Reihe zentraler Rechtesgütter, von denen hier vor allem die Körperschaftliche Integrität und das Sach Eigentum, außerdem der Gewerbebetrieb zu erörtern sind. Nicht umstritten ist das Vermögen.

**Abläufigkeit und Kausalität**

Die Verletzung dieser Rechtesgütter kann jede menschliche Verhälten sein (ein Tum oder ein Unfall), es muss nur abduktiv-kausal (etwa Schadstoffausbreitung) oder in Unfällen) geschehen. Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten vier Produktionsprinzipien sind eher Pflichtenschwerpunkt, nicht aber Anspruchserneben.

## Risikozuweisung

### Sytem der

rechtliche Folge eines moralischen Wertrücksichts<sup>29</sup>.  
derem Maße als System der Risikozuweisung, nicht als zivil-  
ermöglichkeit<sup>28</sup>. Das Haftungsrecht erwies sich hier in beson-  
ten auf eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensverhältnisse  
ten hat die Plastische Awendungskreis der Rechtsvorschrif-  
ten. Gerade dieser offene Begehr des schädigenden Verhal-  
tens hat die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Verhältnis erkenntbar  
bei Verkehrssicherungspflichten dann der Fall, wenn die  
für die Verletzung des Geschiitzten Rechtesgutes sein. Dies ist  
(ein Tum oder ein Unfall), es muss nur abduktiv-kausal  
Verletzungshandlung kann jedes menschliche Verhälten sein

## Handlungsentgelten

### Abläufigkeit

**Körperliche Handlung**

Die Verletzung einer Rechtesgütter kann durch jede abduktiv-  
kausal Handlung geschehen. Die von der Rechtsprechung  
gewerteten vier Produktionsprinzipien sind eher Pflichtenschwerpunkt, nicht aber Anspruchserneben.

so häufiger nutzen die Arbeitnehmer die Arbeitszeit der Unternehmers,  
Folge daraus eine Verletzung des Eigentums des Arbeitgebers,  
ternehmern unzweckmäßig die Werkverträge kontrolliert der Un-  
28 Beispiel: Im Rahmen eines Werkvertrages kontrolliert der Un-  
27 München/Merten, BGB § 823 Rdnr. 19 ff.

29 Steffen, Verw 1993 S. 15, 16; München/Merten, BGB vor  
NJW 1998 S. 2436.

Verletzung der Kontrollpflicht; BGH BB 1998 S. 1128; BGH

so häufiger Unternehmer aus unrealistischer Handlung für die

Folge darau ein Verletzung des Eigentums des Arbeitgebers,

ternehmern unzweckmäßig die Arbeitszeit des Arbeitgebers.

Beispiel: Im Rahmen eines Werkvertrages kontrolliert der Un-

28 München/Merten, BGB § 823 Rdnr. 19 ff.

27 München/Merten, BGB § 823 Rdnr. 41 ff.

In Bezug auf Rechtswidrigkeit und Verschulden beruht das Haftungsrecht nicht auf moralischen Werturteilen. Hier hat zudem

### **Rechtswidrigkeit und Verschulden**

Pierre 30

§ 823 Abs. 1 BGB ist nicht vom schädigenden Verhalten, sondern vom Schutzgut und seiner Verletzung her konzi-

Bei bestes Beispiel dafür ist die Rechtsprechung zu § 81 I BGB. Nach dieser Vorschrift muss der Geschäftsscheiter nur dann für die Handlungseinheit seiner Geschäftsgemeinde haften, wenn er die Handlungseinheit seiner Geschäftsgemeinde für Geschäftstüte ist.

dem Handelnden zugewiesen werden soll oder nicht.

In Bezug auf Rechtswidrigkeit und Verschulden beruht das

Rechtswidrigkeit und Verschulden

sonderlich vom Schutze der und Sicher Verzeichnung der Konzessionen.

## Hafifung

Neue gesetzliche Pflichten

Das kann § 33. Damit statuiert man eine unmittelbare Verhältnispflicht der Geschäftselitungen, dass kein Schaden entstehen kann.  
deren Verletzung dem Unreinenmen über §§ 31, 89 GB undeshalb genügen die von Motz § 34 genannten klarern und eindeutigen Organisationsegelungen im Unternehmen nicht, denn damit hätte der Geschäftsführer das Thema lediglich, die kaumale Verursachung durch einen Produktfehler bewiesen; der Hersteller hat die volle Beweislast für alle Vorgänge in seiner Einflussssphäre.  
Organisation und Dokumentation ist schwierig, weil die Rechtsprechung sehr hohe Ansprüche an die Beweislast: Der Geschädigte muss nur den Schaden und der Beweislast hat seine besondere Schärfte aus.

## Beweislast

Die Beweislast ist so zu konstruieren, dass es die notwendige Sicherheit gewährt. Maßgeblich ist der Stand von Wissen-stand<sup>37</sup>. Damit sind die Anforderungen höher als im Schrift und Technik, also der höchste erreichbare Kenntnis-schatz und Technik, was zugunsten der geschiitzten Absoluten Vertragssrechtes.

## beweis schwierig Entlastungs-

Das Produkt ist so zu konstruieren, dass es die notwendige Sicherheit gewährt. Maßgeblich ist der Stand von Wissen-stand<sup>37</sup>. Damit sind die Anforderungen höher als im Schrift und Technik, was zugunsten der geschiitzten Absoluten Vertragssrechtes.

## Auforderungen höher als im Vertragssrecht

- 
- 33 BGHZ 109 S. 297, 302 ff.; Jauremig/Techmann, BGB § 823  
Ann. II B 3 d  
34 BB 1998 S. VIII, IX  
35 BGB § 823 Rdnr. 297 ff.  
36 Zur Beweisfristverkürzung wegen unterbliebener Beweisfrist-  
MünchKomm/Merten, BGB § 823 Rdnr. 27 ff.  
37 Vgl. B I 3,3; MünchKomm/Merten, BGB § 823 Rdnr. 27 ff.;  
rung vgl. die Fundstellen bei Kullmann, NJW 1999 S. 96, 101.

vgl. Taege, S. 181 ff.

Zur Bemessung der Pflicht wird man berücksichtigen:

- Rechstsgeiiter (Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum) richtig ist.
- Inländische und ausländische technische Normen<sup>38</sup>;
- Qualitätssandard von Konkurrenzprodukten;
- Erfüllbarkeit interner und extremer Prüfungen;
- Herkunft der Konstruktionssorgabean aus einer hoch qua-
- Lizenzierte Schwachpunkt, Beanspruchungen, Fehlanwen-
- dungen.

Der Produkt muss nur solche Gefahren nicht vertreten,  
die bei Anwendung aller zusammen Sorgfalt nach der  
zumutbaren Sorgfalt

noch gegebenfalls von der Pflicht zum Rückruf.

Die bei der Konstruktion vorgeplanten Sicherheitsmaß-  
nahmen müssen in der Produktion realisierter werden. Der  
produzierende Gegenstand darf hinter der geplanten Sicher-  
heitssicherung nicht zurückbleiben.

### Pflichtenpflicht

38	BGB NJW 1994 S. 3349	MünchKomm/Mertens, BGB § 823 Rdnr. 289; Palandt/Thomas, BGB § 823 Rdnr. 205; ProdHG § 1 Rdnr. 21, beide m. w.	Nachw.
----	----------------------	--	--------

39	BGC NJW 1994 S. 3349	MünchKomm/Mertens, BGB § 823 Rdnr. 289; Palandt/Thomas, BGB § 823 Rdnr. 205; ProdHG § 1 Rdnr. 21, beide m. w.	Nachw.
----	----------------------	--	--------

39	BGC NJW 1994 S. 3349	MünchKomm/Mertens, BGB § 823 Rdnr. 289; Palandt/Thomas, BGB § 823 Rdnr. 205; ProdHG § 1 Rdnr. 21, beide m. w.	Nachw.
----	----------------------	--	--------

## Haftrung

Neue gesetzliche Pflichten

**Instrumentspflicht**

Die Funktionspflicht ist nur die, den Benutzer des Produktes auf solche Risiken hinzuweisen, die auch bei korrekter Konstruktion und Produktion nicht vermieden werden. Hier können unzureichende Konstruktions- bestand. Die Instrumentspflicht ist also ein Auftraggeber sind. Die Instrumentspflicht ist nicht wettgemacht werden.<sup>40</sup>

Kreis der  
Adressaten  
erweitert

fälligkeitsstand  
pflichtig ist Aufl.-  
Instrumente.

Inzwischen hat der BGH den Kreis der Adressaten der Instrumentenpflicht erweitert, nämlich auf die Personen, die das Projekt dem Verbraucher überlassen.<sup>41</sup> Zu instruierend sind also alle Dingen, die kraft ihrer Position Einfluss darauf nehmen können und sollen, dass die Produktionsdauer nicht realisieren. Kraft der Kaufvertragsrisiken sich nicht rechtfertigen, die kraft ihrer Position Einfluss darauft aus dem weiten Ansatzpunkt der Werkersicherungspflicht tein gehören die Einzelhandler zu diesen Personen. Das ist nun nicht mehr der Fall, dass sieh das Produkt im Musterland nutzen.<sup>42</sup> Bechtersprachung und Literatur erörtern vor allem die in der Praxis häufigen Fälle, dass sich das Produkt in einem Land Instruktion nicht verhindern kann oder solche Maßnahmen, die durch sorgfältige Konstruktion, Produktsicherheit und Instruktion nicht verhindern kann oder

Die Produktbeobachtungspflicht hat Auffangfunktion für wenigen auf die Situation, dass ein Produkt durch Gewinde- wird. Die dort entwickelten Kriterien sind auch ähnlich. Laufe der Nutzung verschlechtert und nun zum Risiko die in der Praxis häufigen Fälle, dass sich das Produkt im Musterland nutzen.<sup>42</sup> Bechtersprachung und Literatur erörtern vor allem die in der Praxis häufigen Fälle, dass sich das Produkt in einem Land Instruktion nicht verhindern kann oder solche Maßnahmen, die durch sorgfältige Konstruktion, Produktsicherheit und Instruktion nicht verhindern kann oder

Nutzung

Produktiver-  
schechterung  
durch laufende

- 40 Vgl. Erman/Schiemann, BGBl § 823 Rdnr. 118; MünchKomm/McCormis; BGBl § 823 Rdnr. 284 ff.  
41 BGH NJW 1998 S. 2905 m. Anm. von Kullmann, NJW 1999 S. 96, 98  
42 BGHZ 99 S. 167; BGHZ 80 S. 199

45 se ersterz Wta.  
MunichKom/Grunsky,  
BGD vor § 249 Rdnr.  
» 249-253 Anm. V 4

BCG § 249 Rdnr. 44; Paland/Hemrichs,  
62 ff.; Jaenring/Telchmann, BGB vor  
masse und Länge, § 3 Teil IX

Vgl. BGH BB 1998 S. 27 mit Darstellung des Sonderfalls, Minchkom/Mertens, BGBl. 823 Rdnr. 293 ff. dass bei einer Tauschung schamhaftes Einfüllungsmissverständnis entsteht.

三

Schulden der Produzentenhaftung ist immer der das Produkt herstellt. Das Unternehmen haftet für die Geschäftsfestlegungen, der Geschäftsführer haftet dafür, organisa-

## Hersteller

Schulnere

- geschuldet (§ 847 BGB).
- jedes Schadensersatzanspruch wird durch den Schutzhinweis der Norm begrenzt<sup>45</sup>. Dieser Schutzbesicherung kann nur § 843 und 845 BGB.
- bei Vertragssverletzungen anderer seien als bei Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Nur zu § 823 BGB gehören die Sondervorschriften der absolut geschützter Güter.

- Schmerzensgeld wird nur aus unerlaubter Handlung erfasst gibt es folgende Unterschiede:

<sup>14</sup>+, Erstatter wird Grundstück nur das negative Literns-  
den e. Der Geschäftsgröße ist also so zu stellen, wie er ohne die un-  
erlaubte Handlung studie<sup>44</sup>. Zum vertaglichem Schadens-

Erstattungspflichtig sind der Sach- und Personenschaden eben 43. Erstatter wird grundsätzlich nur das negative Interesse-  
negerichtet und alle sich daraus entwickelnden Vermögensschä-  
denen. Erstattungspflichtig sind der Sach- und Personenschaden eben 43. Erstatter wird grundsätzlich nur das negative Interesse-  
negerichtet und alle sich daraus entwickelnden Vermögensschä-  
denen.

### **Schadensersatz**

Ansprüche

Aufgabenbedingungen zum Risikofaktor wird. Auch darau<sup>1</sup> nusss der Produktentwurf und Hinweise.

attitudinal

## Häftung

Neue gesetzliche Pflichten

torisch alle Maßnahmen für die korrekte Erfüllung  
durch alle Mitarbeiter ergänfen zu haben; er hat hierfür die  
in der Praxis kaum erfüllbare Beweislast. Auf diesesm Wege  
haftet das Unternehmen regelmäßig für das Fehlverhalten  
aller Mitarbeiter.

Wie Hersteller können auch Quasi-Hersteller, Importeur,

Vertriebshandler und Lieferanten haften. Hierfür gelten die  
allgemeinen Abgrenzungen<sup>46</sup>. Importeur haben eine eigene  
Instrumente- und Produktauchungspflicht<sup>47</sup>. Dies folgt  
aus dem Argument des Missensegfehlers und der daraus fol-  
genden Fürsorgepflicht.

Die Situation ist für viele Importeure ein großes Risiko.  
Produkthaftungsrechtlich sind sie zur Prüfung der Produkte  
verpflichtet. Tatsächlich können sie nur die importierte Ori-  
ginalware weiterverkaufen oder vor den Produkten warne-  
n und den Betrieb schließen. Der amerikanische Weg der Hal-  
tungssicheranwendung durch umfassende Formularklauseln<sup>48</sup>  
ist im deutschen Recht durch das Produkthaftungs- und  
AGB-Recht versperrt.

## EDV-Berater

Aus dem Aspekt der Verkehrsrechtsernungspflicht ist evident,  
dass auch EDV-Berater die entsprechenden Pflichten haben.

## Argument des Wissensgefehlers

## Verpflichtung zur Produktprüfung

- 46 Palandt/Thoma, BGB § 823 Rdnr. 216; Erman/Schleman,  
BGB § 823 Rdnr. 123  
47 BGH NJW 1994 S. 517; Kossman, NJW 1984 S. 1664; Tae-  
ger, S. 215 f.  
48 Barsch/Nemmers, The National Law Journal 1995 Vol. 18  
S. C 9



des Produktes für den Weiterverkauf und gegen eine Rückrufaktion entschieden, um weiterhin den Gewinn zu machen. Im Rahmen der strafrechtlichen Würdigung entschied 1990 der BGH<sup>52</sup>. Aus dem Inverkehrbringen des Produktes folgt eine strafrechtliche Garantiestellung, die zum Rückruf verpflichtet. Der Fall war gekennzeichnet durch die vorsätzliche Entscheidung für den Profit und gegen die Gesundheit der Kunden und dadurch, dass das Produkt zu gefährlichen Körperverletzungen in der Form einer das Leben gefährden Belohnung (§ 224 StGB).  
Der BGH verlangte alledings nicht die Reparatur, sondern nur die Rücknahme der Produkte mit der Folge, dass der Hersteller höchstens in Höhe des Kaufpreises einstecken mussste. Die Reparatur des Produktes war faktisch das Produkt Lebendiger begehrte.

Die gesuchten Kostenlose Reparatur nur geschuldet werden, wenn das Produkt Lebendiger begehrte. Das OLG Karlsruhe entschied 1992, dass der Rückruf und das OLG Karlsruhe entschied 1993, dass der Hersteller zu einer Aufruf- und Austauschaktion verpflichtet war, um „gefährliche Folgen für Leben, Leib und Eigentum von Kunden und sonstigen Personen zu verhindern“.<sup>53</sup> Das OLG Karlsruhe entschied 1993, dass der Hersteller hauptsächlich auf die eben genannte BGH-Entscheidung begrundet den Anspruch nur sehr knapp und bezicht sich hauptsächlich mit der Folge einer Brandgefahr. Das OLG auslöser war ein mannelicher Kundensektor im Abzugs- von Kunden und sonstigen Personen zu verhindern“.<sup>55</sup> Das OLG Karlsruhe entschied 1994 S. 2997 BGH NJW 1990 S. 2560, 2567 LG Hamburg, VerTR 1994 S. 299

<sup>52</sup> BGH NJW 1990 S. 2560  
<sup>53</sup> BGH NJW 1990 S. 2560, 2567  
<sup>54</sup> LG Hamburg, VerTR 1994 S. 299  
<sup>55</sup> OLG Karlsruhe, NJW-RR 1995 S. 594, 597

- von 1990, alleerdings ohne zu berücksichtigen, dass dort nicht die Reparatur des Produktes gefordert wurde.
- In einer zivilrechtlichen Entscheidung differenzierte der BGH<sup>56</sup> 1994 trotz eines hohen Schadensrisikos (Verwechslungsgefahr beim Elektrodenkabel eines Automobils) dennoch die Reparatur des Produktes gefordert.
- Die Rechtsprechung ist erstaunlich noch im Fluss. Der BGH hat zwar die Revision gegen das Urteil OLG Karlsruhe mit einer Entscheidung ausgenommen<sup>57</sup>, aber seine Entscheidung von 1994 ist deutlich differenzierter. Im Übrigen blieb die Rechtsprechung folgender Bild:
- Die Risikovermeidung kann prinzipiell durch Warnung,
  - durch Rücknahme des Produktes oder durch Reparatur bei Risiken der Konsumanten genutzt die einfache Warrung nicht.
  - Die Reparaturpflicht kommt nur bei hohen Risiken, insbesondere bei Gesundheits- und Lebensgefährten Frage<sup>58</sup>.
  - Auch in dem am weitesten gehenden Urteil OLG Karlsruhe erscheint die Reparatur als zumutbar, weil sie tec-

**Rechtsprechung überrechts:**

Die Rechtsprechung ist erstaunlich noch im Fluss. Der BGH hat zwar die Revision gegen das Urteil OLG Karlsruhe mit einer Entscheidung ausgenommen<sup>57</sup>, aber seine Entscheidung von 1994 ist deutlich differenzierter. Im Übrigen blieb die Rechtsprechung folgender Bild:

- Die Risikovermeidung kann prinzipiell durch Warnung,
- durch Rücknahme des Produktes oder durch Reparatur bei Risiken der Konsumanten genutzt die einfache Warrung nicht.
- Die Reparaturpflicht kommt nur bei hohen Risiken, insbesondere bei Gesundheits- und Lebensgefährten Frage<sup>58</sup>.
- Auch in dem am weitesten gehenden Urteil OLG Karlsruhe erscheint die Reparatur als zumutbar, weil sie tec-

## Hafifung

Neue gesetzliche Pflichten

- Die BGH-Entscheidung von 1990 bestont, dass es auch auf die besondere Garantiestellung des Herstellers ankommt, also auf seine konkrete Verantwortlichkeit.

Steffen spricht nicht von Reparatur, sondern nur vom Um-  
tausch der Ware und will die Zumutbarkeit einer Rückruf-  
aktion von allen Einzellehakten des konkreten Fälles abhän-  
gen machen, insbesondere der Große der Gefahr.<sup>59</sup> Auch

Mertens will nach ausführlicher Diskussion der Rechtspre-  
chung und Literatur eine Rückrufpflicht und Reparatur-  
pflicht nur „nach Lage der Dinge“ auferlegen.<sup>60</sup> Die Formu-  
lierungen legen nahe, zwischen einer Rücknahme des  
Produktes gegen Kaufpreisrückgewähr wie bei Wandlung  
und einer Reparatur der Sache zu unterscheiden. Beide  
Mängelnahme führen zur Besetzung der Gefahr. Der Rück-  
ruf muss also nicht immer dazu führen, dass der Kunde ein  
manegleffrees Produkt bekommt.<sup>61</sup>

Dennoch bleibt die eingangs genannte Tendenz deutlich,  
sonst hätte das OLG Düsseldorf die Klage eines Systemsher-  
stellers gegen einen Teilproduzenten auf Anteilige Diskussion als  
unschüssig abweisen müssen.<sup>62</sup>

Der groÙe Vorteil der deliktschen Ansprüche gegenüber  
den Gewährleistungssprüchen ist die für den Geschiedig-  
ten günstige Verjährungsregelung. Nach § 852 BGB beginnt  
die Verjährungsfrist erst, wenn der Geschiedigte den Schaden

- 59 BGB-RGCRK/Steffen, § 823 Rdnrt. 282  
60 MünchKomm/Mertens, BGB § 823 Rdnrt. 289  
61 A. Sommerlad, BB 1997 Bel. 18 S. 3, 9  
62 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997 S. 134; der BGH hat durch  
Beschluss vom 28.01.1997 die Revision nicht angekommen.

**Die Kenntnis von Schäden und Schädiger**

**Zumutbarkeit einer Rückruf-  
aktion**

Parallelität der Gegebenheiten Wenn allerdings das durch § 823 BGB gesuchte Interesse mit dem durch die Gewährleistungsvorschrift geschützen Pflichtigen oder dem Versicherer gehemt wird (§ 852 von drei Jahren, die durch Verhandlungen mit dem Erstzahler ab diesem Zeitpunkt beginnt eine Verjährungsfrist hat<sup>63</sup>. Ab ihm letzti bekanntem Tatsachen Erfolgsaussicht ein gründ der ihm vorhanden sein, dass seine Schadensersatzklage auf- und den Schädiger kennt. Die Kenntnis muss in so dichtem Maß vorhanden sein, dass sie die Schadensersatzklage auf- parallelität der Gegebenheiten. Wenn allerdings das durch § 823 BGB gesuchte Interesse mit dem durch die Gewährleistungsvorschrift geschützen Pflichtigen oder dem Versicherer gehemt wird (§ 852 von drei Jahren, die durch Verhandlungen mit dem Erstzahler ab diesem Zeitpunkt beginnt eine Verjährungsfrist hat<sup>63</sup>. Ab ihm letzti bekanntem Tatsachen Erfolgsaussicht ein gründ der ihm vorhanden sein, dass seine Schadensersatzklage auf- und den Schädiger kennt. Die Kenntnis muss in so dichtem Maß vorhanden sein, dass sie die Schadensersatzklage auf- interessesse völlig deckungsgleich ist und für den vertraglichen Anspruch die kurze Verjährungsfrist gilt, soll dies auch für den Anspruch aus § 823 BGB gelten<sup>64</sup>. Das ist bislang vom BGH nur für Kauverträge entschieden worden, liegt aber wegen der Parallelität der Gegebenheiten auch für Werkverträge nahe<sup>65</sup>.

## gering

### in Deutschland Praxisbedeutung

Zeigt<sup>68</sup>.

In Deutschland ist die Praxisbedeutung des Gesetzes gering,  
wie sich an der Seltenheit von Gerichtsentscheidungen  
scheint.

Die Schaffte der Haftung aus dem Produkthaftungsge setz  
wird nicht daraus folgen, dass hier Gefährdungs- und nicht  
Versetzungsmöglichkeit, sondern aus der internationa-  
lisierten Haftungs haftung vorliegt, dass überall über  
diese neue Haftung berichtet wurde. Diese verbriefte  
Kenntnis der Haftung und die Tatsache, dass ausländische  
Produkthaftungsurteile in Deutschland vollstreckbar sind<sup>67</sup>,  
machen Inanspruchnahmen aus Produkthaftung wahr-

Verschuldenhaftung für die Praxis ziemlich bedeutslos.  
Versetzungsmöglichkeit, andererseits extreme Weitgehende  
Entlastungsinstanz (emeresis) Gefährdungshaftung mit  
dem Haftungsinstanz (emeresis) Gefährdungshaftung mit  
und Rechtsfolgen ist der Konstruktionsunterschied der bei-

Gegenüber der weigehenden Identität der Voraussetzungen  
und Rechtsfolgen ist der Konstruktionsunterschied der bei-  
den Haftungsarten wie zu § 823 BGB, nämlich Konstruktiv-  
onsfreiheit, Produktausfall und Instrumentalfreiheit.  
Fehlerkategorieen wie zu § 823 BGB, nämlich Konstruktiv-  
sein der Fehler einstehen. Deshalb gilt es hier die Sicherheit  
denn Fehler drastisch: Der Untershermer soll für die Sicherheit  
der Anspruchskonkurrenz<sup>66</sup>. Der Haftungsgut zu ist in bei-  
haftung aus § 823 BGB. Zwischen den Instituten besteht  
Anspruchskonkurrenz<sup>66</sup>. Der Haftungsgut zu ist in bei-

Die Haftung aus dem ProdHG ergänzt die Produzenten-

Grundsätze

### Das Produkthaftungsge setz

### und Rechtsfragen Voraussetzungen Identität der Internationalität des Haftungs- rechtes

### den Instituten kurrenz zwischen Anspruchskon- trären Zwi schen

## Haftung

### Neue gesetzliche Pflichten

- 70 Taschner/Fritsch, ProdHG § 1 Rdnr. 68  
 71 Paland/Thomas, ProdHG § 1 Rdnr. 25  
 72 BGHZ 104 S. 323, 326
- 
- 69 § 1 Abs. 1 Zif. 2 ProdHG; Taschner/Fritsch, ProdHG § 1  
 64 Rdnr. 64

ren, also gewerblich oder beruflich genutzt ein Gegeinstand sein, also gewerblich oder beruflich genutzt ein Gegeinstand sein (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHG). Die Abgrenzung zu ande-

**Gewöhnliche Bestimmung** von dem Geschäftsgut hauptsächlich verwendet werden“ für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu

Geschützt sind nur Sachen, die „ihre Art nach gewöhnlich

Geschützte Gegeinstände

Aus dem ProdHG haften nur die Unternehmern, nicht auch **Mitarbeiter** Geschäftsteller oder Leitende Angestellte.

**Beweislast** Die Beweislast, ob der Manager aus der Herstellung stammt oder später eingetreten ist, hat beim ProdHG der Herstell- schen entschieden werden<sup>72</sup>.

**Hafnung** Bei § 823 BGB ist dies so bislang nur für Sprudelfla-

oder später eingetreten ist, hat beim ProdHG der Herstell- oder später eingetreten ist, hat beim ProdHG der Herstell- schen entschieden werden<sup>72</sup>.

**Ausreißer** Nach dem ProdHG wird auch für Ausreißer gehaftet, außer wenn das Entwicklungsrisiko betroffen ist. Aus § 823 BGB wird nicht für Ausreißer gehaftet, jedoch ist der Entwick-

**Zeilpunkt** Der für die Hafnung aus dem ProdHG maßgebliche Zei- tungsbericht schwierig.

**Ausreißer** Nach dem ProdHG wird auch für Ausreißer gehaftet, außer wenn das Entwicklungsrisiko betroffen ist. Aus § 823 BGB wird nicht für Ausreißer gehaftet, jedoch ist der Entwick-

Hafnungssatzungen

Unterschiede zur Hafnung nach § 823 Abs. 1 BGB

## Haftruning

Neue gesetzliche Pflichten

wird nach der Verkehrssanierung vorgenommen. Die „ge-  
wöhnliche“ Bestimmung bedeutet, dass private Nutzung in  
der überwältigenden Mehrzahl der Fälle vorliegen muss, bei  
üblicher Nutzung in beiden Bereichen gilt das ProdHG  
nicht.<sup>73</sup>

## Umfang der Erstattpflicht

Das ProdHG § 10 sieht eine Haftungsbeschränkung bei Per-  
sonenschäden auf DM 160 Mio. vor.  
Das deutsche ProdHG gewährt laut § 8 kein Schmerzens-  
geld. Die Produkthaftungsrichtlinie hat jedoch in Art. 9  
Satz 2 den Status freigesetzt, einer Anspruch auf Schmer-  
zensgeld national einzurichten. Wenn eine Person in einem  
Land geschadigte wird, in dem hiervon Gebrauch gemacht  
wurde, kann der deutschen Hersteller dort auf Schmerzens-  
geld verklagt und verurteilt werden, und das Urteil ist in  
Deutschland vollstreckbar.

**Sachschäden**  
§ 11 ProdHG sieht bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung in  
Höhe von 1.125 DM vor.

Das deutsche ProdHG gewährt laut § 8 kein Schmerzens-  
geld, wenn die Haftungsbegrenzung bei Perso-  
nenbeschädigung nicht aufgelöst ist. Wenn eine Person in einem  
Land geschadigte wird, in dem hiervon Gebrauch auf Schmer-  
zensgeld national einzurichten. Wenn eine Person in einem  
Land geschadigte wird, in dem hiervon Gebrauch gemacht  
wurde, kann der deutsche Hersteller dort auf Schmerzens-  
geld verklagt und verurteilt werden, und das Urteil ist in  
Deutschland vollstreckbar.

## Schmerzensgeld

## Personenschäden

Das ProdHG § 10 sieht eine Haftungsbeschränkung bei Per-

## Sachschäden

73 ProdHBV. Westphalen, § 60 Rdnr. 28 ff. m. w. Nachw.;  
Taschner/Fritsch, ProdHG § 1 Rdnr. 6; Taschner/Fritsch,  
Palandt/Thoma, ProdHG § 1 Rdnr. 32 ff.  
ProdHG § 1 Rdnr. 39, beiide m. w. Nachw.

## Hafnung

Neue gesetzliche Pflichten

### Ausnahmen

- das Produkt, eine Grundstoff oder ein Teillprodukt herstellt hat;
  - seine Marke oder sein Kennzeichen anbringt;
  - das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsräum einführt oder
  - das Produkt verkauft hat und seine Lieferquelle (die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsräumes liegen muss) nicht benennen kann.
- Das unterscheidet sich vor allem in einem Punkt gravierend von dem Personenkreis, der nach § 823 BGB haften kann, nämlich in Bezug auf die Unternehmen, die Produkte in den Europäischen Wirtschaftsräum importieren oder die Unternehmen nützen nicht benennen können. Nur das jeweilige Vorlegerantene nicht benennen können. Nur das jeweilige Unternehmen haftet, nicht auch ein Geschäftsteiler oder Unternehmer haftet, nicht auch ein Geschäftsteiler oder Unternehmer haftet, nicht benennen kann.

### Herstellerbergehriffs

- § 4 ProdHG hat einen eingeschränkten Herstellerbergehriff. Hersteller ist, wenn
- das Produkt, eine Grundstoff oder ein Teillprodukt herstellt hat;
  - seine Marke oder sein Kennzeichen anbringt;
  - das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsräum einführt oder
  - das Produkt verkauft hat und seine Lieferquelle (die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsräumes liegen muss) nicht benennen kann.

### Anspruchs-

- Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Erstzbererechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Erstzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen (§ 12 ProdHG). Der Verjähruungsbegriff schon ab einiger fahrlässigen Unkenntnis dieser Ansprüchsvoraussetzung („kennen müssen“, § 122 Abs. 2 BGB) ist eine Abweichung gegenüber der Verjährungszeit nach § 852 BGB. Der Geschädigte ist damit gehalten, sich aktiv § 852 BGB. Der Geschädigte ist mit gehalten, sich aktiv um die Auflösung des Schadensfalls zu kümmern.

### Verjährungen

Angetreter:

- das Produkt, eine Grundstoff oder ein Teillprodukt herstellt hat;
- seine Marke oder sein Kennzeichen anbringt;
- das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsräum einführt oder
- das Produkt verkauft hat und seine Lieferquelle (die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsräumes liegen muss) nicht benennen kann.

### Voraussetzung

- Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Erstzbererechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Erstzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen (§ 12 ProdHG). Der Verjähruungsbegriff schon ab einiger fahrlässigen Unkenntnis dieser Ansprüchsvoraussetzung („kennen müssen“, § 122 Abs. 2 BGB) ist eine Abweichung gegenüber der Verjährungszeit nach § 852 BGB. Der Geschädigte ist mit gehalten, sich aktiv um die Auflösung des Schadensfalls zu kümmern.

## Haftrung

Neue gesetzliche Pflichten

Bei dieser Verjährungsregelung bleibt es auch, wenn der Schaden mit einem Gewahrsameinsturzinteresse vollauf dekunftsgefährlich ist. Die Verjährungsverkürzung ist aus Art. 11 der Produkthaftungsschichtlinie entnommen, ist also aufgrund des Harmonisierungsszwedels des Art. 100 EWG-Vertrag autonom, das heißt EU-einheitlich auszulegen<sup>75</sup>. Damit schiedet die Verjährungsverkürzung, wie sie der BGH in § 852 BGB vornimmt, hier aus.

Ausschöpfen  
der Verjährungen  
verkürzung

Die Ansprüche erlöschen zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat (§ 13 ProdHG). Maßgeblich ist der konkrete in den Verkehr gebrachte Gegenstand, bei Softwarepfege also das Letzte Releasen, welches den Schaden ausgelöst hat.

Ansprüche  
erlöschen

## Andere Ansprüche grundsätzlich

### Produktischerhöhung - Gesetzeslage und Grundproblem

Die Europäische Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit<sup>76</sup> und das ProdSG<sup>77</sup> legen Mindestanforderungen an die Sicherheit von Produkten für Verbraucher und Mindestanforderungen an deren Hersteller und Handel. Sie geben den descriptifischen für Hersteller und Handel für Verbraucher und Mindestanforderungen an die Sicherheit von Produkten für Verbraucher und Handel fest; sie geben den nationalen und europäischen Bedürfnen entsprechende Kommissionen und anderen Verbraucherschutzmaßnahmen.

Waren-, Rückruf-  
aktionen und  
andere Verbrau-  
cherenschutzmaß-  
nahmen

- 75 ProdHB Bd. II § 58 Rdnr. 4, 5  
76 ABf. EG-Nr. L 228 vom 11.08.1992 S. 24  
77 Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte 23.08.1997 I. Nr. 27 vom 30.04.1997, in Kraft seit dem Gesetz BGB, 1997 I Nr. 27 vom 30.04.1997, in Kraft seit dem 23.08.1997. Überblick von Vogel, PH, 1997 S. 158 und Wagnert, BB 1997 S. 248.

Haftrung

#### Neue gesetzliche Pflichten

Weil das ProdHG für die Produkthaftung nur auf den Zeit- Nicht geregelte

die Ergänzung notwendig.

Es stellen sich die Fragen,

- ob der Pflichtenkreis und die Haftung des Herstellers durch das ProdSG ausgeweitet werden;
- ob das ProdSG ein allgemeines Schutzbegesetz ist, das zur Haftung von Herstellern nach § 823 Abs. 2 derlitischen Haftung des Herstellers nach § 823 Abs. 2

- ob der Pflichtenkreis und die Haftung des Herstellers durch das ProdSG ausgeweitet werden;
- ob das ProdSG ein allgemeines Schutzzgesetz ist, das zur deliktschen Haftung des Herstellers nach § 823 Abs. 2 BGB führen kann.

Pflichten und Haftun

Der Hersteller darf ein Produkt nur in Verkehr bringen, wenn es sicher ist (§ 4 Abs. 1 ProdSG). Das bedeutet, dass er zur Instruktion und zur Produkthebachtung verpflichtet ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ProdSG). Nur Personen schaden, nicht Sach- oder Vermögensschaden sollen abgewehrt werden (§ 6 Abs. 1 ProdSG). Das ProdSG definiert den Begriff „Pro-

Weitere Voraussetzung ist, dass das Produkt „zur Privaten Nutzung durch den Verbraucher bestimmt“ oder „nach allgemeinen Voraussetzung“ ist.

gemeiner Verkehrssicherung dafür benutzt", wird und „gewerbs- oder gesellschaftsmäßige in den Verkehr gebracht“, wurde (§ 2 Abs. 1 ProdSG). Die Formulierung ist weiter als die der geschützten Sache in § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHG, sie ist nicht auf einen hauptsechlich privaten Gebrauch ausgedehnt, sondern lässt gewerbliche Nutzungen eher zu. Die Gesetzesgrundung<sup>78</sup> zählt deshalb Produkte auf, die sowohl im Verkehrs- als auch im privaten Bereich genutzt werden.

## Haftrung

Neue gesetzliche Pflichten

Seite 42

5-4

Um die Gefahr von Personenbeschädien aus schon ausgelieferte „... den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkten“ Hergesteller müssen „angemessene Maßnahmen zu treffen, damit sie imstande sind, die etwaigen von diesen Produkten ausgelösten Gefahren zu erkennen, und zu deren Vermeidung Ge- fahren zu erkennen, und zu deren Vermeidung Zweckmäßig.“ Abs. 2 der Richtlinie: Die Hergesteller haben nunng und -abwehr auf. Nähere Auflärfungen gibt Art. 3 Hergesteller „angemessene Maßnahmen“ zur Gefahrenerkenn- ten Produkten zu vermeiden, §4 Abs. 2 ProdSG dem technischen Produkten zu vermeiden, §4 Abs. 2 ProdSG dem „... den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkten“ Hergesteller müssen „angemessene Maßnahmen zu treffen, damit sie imstande sind, die etwaigen von diesen Produkten ausgelösten Gefahren zu erkennen, und zu deren Vermeidung Ge- fahren zu erkennen, und zu deren Vermeidung Zweckmäßig.“ Abs. 2 der Richtlinie: Die Hergesteller haben

Hergesteller  
müssen warnen

## Warn- und Rücknahmepflicht

„... die nur zurückgenommen oder darüber hinaus auch repariert werden muss, besagt das ProdSG nicht ausdrücklich. Daraus, dass auch Behörden nur eine Sicheresstellung und Vermeidung unsicherer Produkte veranlassen kön-nen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1, § 9 ProdSG), darf man entnehmen, dass eine Reparatur nicht geschuldet wird.“

Ob die Sache nur zurückgenommen oder darüber hinaus zurückgenommen<sup>79</sup>. Der Hergsteller muss also warnen und je nach dem Risiko treffend.“

„... ebenso belgisches ProdSG Art. 7; britisches ProdSG Art. 8 Abs. 1b; österreichisches PSG § 6 Abs. 4 Koch nimmt als Selbstverständlichkeit an, dass repariert werden muss, gilt aber keime Begrundung (NJW-COR 1998 S. 297, 299).“

Schuldnahme von Reparatur  
Rücknahmre oder

Seite 42

5-4

**Haftung**

Neue gesetzliche Pflichten

Seite 43

**5-4****Haftung des Herstellers**

Im ProdSG, in der Reichtumse und in den anderen europäi-  
schen Gesetzen finden sich keine Regel zur Haftung des  
Herstellers bei Verletzung seiner Pflichten. Im deutschen  
Recht steht sich daher die Frage, ob das ProdSG ein Schutz-  
gesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist.

Das vom ProdSG verfolgte Ziel entspricht dem Ziel des  
effekt utile-regelit Schadensersatz-

Gesetzes über technische Arbeitssmittel, welches ein Schutz-  
gesetz ist.<sup>81</sup> Im Interesse des Verbraucherschutzes und auf  
der Grundlage der Zielorientierung gemeinschaftlichem  
Rechtspruchung („effet utile“), ist auch das ProdSG ein  
Schutzgesetz.<sup>82</sup> Dann kann ein Verbraucher bei einer Verlet-  
zung der Warn- und Rückrufpflicht Schadensersatz gefordert  
haben.

Zahlreiche Spezialgesetze des Bundes und der Länder ord-  
nen umstellebar, also nicht nur als Schutzgesetz unter § 823  
Abs. 2 BGB, eine Schadensersatzhaftung an.

Nach § 84 AMG haftet der pharmazeutische Unternehmer  
ohne Verschulden für Gesundheitsschaden aus schädlichen  
Wirkungen des Medikaments, die später ein wissenschaftlich  
vertriebaren Maß hinzugetragen und aus der Entwicklung  
oder Herstellung des Medikamentes stammen.

Die Struktur solcher Haftungsnormen ist unterschiedlich.  
Verschulden- Gefährdungs- haftung vs.  
Gefährdungs- haftung

**Beispiel** Nach § 84 AMG haftet der pharmazeutische Unternehmer

ohne Verschulden für Gesundheitsschaden aus schädlichen  
Wirkungen des Medikaments, die später ein wissenschaftlich  
vertriebaren Maß hinzugetragen und aus der Entwicklung  
oder Herstellung des Medikamentes stammen.

Teils handelt es sich um Verschuldenhaftung, teils um  
Gefährdungshaftung. Gefährdlich wird eine umittelbare  
Einstandspflicht des Geschäftsführers festgelegt. In der zivil-

Teils handelt es sich um Verschuldenhaftung, Gefährdungshaftung. Gefährdungshaftung. Gefährdlich wird eine umittelbare  
Einstandspflicht des Geschäftsführers festgelegt. In der zivil-

Durchgriff und Regress

#### **Dei der Produktgestaltung.**

rechtholzchen Struktur gelten im Urigen dieselben Regeln wie der Produkthaftung.

## **Definition des Durcghräffts**

ANSWER

Als Durcheinfall wird hier bezeichnet, dass sich der Anspruch nicht gegen das Unvernehmen richtet, das die vertragliche Leistungspflicht versäumt oder die gesetzliche Verkehrs- und Haftungspflicht verletzt hat, sondern gegen eine konkrete Einzelperson, die ublicherweise wegen der Abschirmungsunktion des Unternehmens nicht umstießbar im Anspruch genommen werden kann.

Nachfolgend werden nur die hauptstatischein Durchngriffs- möglichkeiten darge stellt. Die Falle der Hartung aus eige- nem Verhälten (z. B. aus Unetha ber Handlung) gehören da- bei nicht zu dem im Gesellschaftsrecht als Durchngriff disku tierten Problem, dass ein Hintermann für Schuldenei gesellschaftshafte, denn bei der unerlaubten Handlung hat- teilung wegen selbst <sup>83</sup>. Der Übersichtlichkeit hal- tet der Handelnde selbst, denn die unerlaubten Handlungen ha- ben eine Einzelperson, die nicht der Vertragsspartner ist, zur Folge, wenn die AG den Schaden nicht selbst ausgleichen kann (§ 93 Abs. 5 AktG).

Darstellung der möglichen  
Durchgriffs-  
Leistungsfähigkeit  
vertaglicher  
Vereinigungen

AG, wenn die AG den Schaden nicht selbst ausgleichen kann (§ 93 Abs. 5 AktG).

Ansprüche gegen den Vorstand einer Aktiengesellschaft

Durchgriff im Gesellschaftsrecht

Haftrung verpflichtet wird.

Nachfolgend werden nur die haupsätzlichen Durcghiffts-möglichkeiten dargestellt. Die Faile der Haftung aus eige-nem Verhälten (z.B. aus unerlaubter Handlung) gehören da-bei nicht zu dem im Gesellschaftsrecht als Durchgriff-Gesellschaften Problem, dass ein Hintermann für Schulden der Gesellschafter haftet, denn bei der unerlaubten Handlung hat-ect der Handelnde selber.<sup>83</sup> Der Übersichtlichkeit hal-te der Dar-stellung wegen hier jedoch alle Fälle genannt, in de-nen eine Einzelperson, die nicht der Vertragspartner ist, zur

Die Gründzung der Haftung des Vorsitzenden innerhalb der Gesellschaft ist und bleibt dar gestellt.	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft
Der Durchgriff durch die Haftungscharakte der Kapitalge- haftung	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft
Über den Durchgriff hin aus kommt eine Einstandspflicht zur Ausübung.	Konzernhaftung	Konzernhaftung
Alles Projekt The men des GmbH-Gesellschafters ist unter Durchgriffsschärfung werden sehr unterschiedliche Konstellationen erfasst (z. B. Missbrauch der Rechtsform, Unter kapitalisierung, Ver mögensvermischung und Rechts schärfung).	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft
Alle Gesellschaft auf Vermögen des Gesellschafters gehört zu den Gesellschaften erfasst (z. B. Misbrauch der Rechtsform, Unter kapitalisierung, Ver mögensvermischung und Rechts schärfung).	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft	Ansprüche gegen Gesellschafter und Gesellschaft
Über den Durchgriff hin aus kommt eine Ein standspflicht zur Ausübung.	Konzernhaftung	Konzernhaftung

## Haftruning

Neue gesetzliche Pflichten

Der Durchgriff gegen einen Kommanditisten wird die Selbstbehörigkeit seines, er reichtet sich nach dem obigen dargestellten Grundsatzen.

Durchgriff bei persönlichem Vertrauensstelleitung

Der Wertungshinwendung der Haftruningserrechstberechnung des Bündesgerichtshofes ist das gewahrtre und in Anspruch genommenen Vertrauen. Oft ist das Wissensgefalle zwischen

dem Auftraggeber und dem Fachmann die objektive Grundlage dieses Vertrauens. Für die Struktur Haftruning ist die Erwähnung der Haftruning des Kapitalanlageberaters der beste Beleg. Mit dem Argument, ihm personalisch vertraute das Vertrauen entgegenbrach, hat der BGH seine persönliche Haftruning begriindet und damit, bei Unzulässigkeit des Gesetzgebers, den Markt von unzulässigen unsereisnen Errschie-

Wertung befreit.<sup>86</sup>

Wer in verantwortlicher Stellung berät, hierbei im besonde- rem Maße persönlichen Vertrauen in Anspruch nimmt und das Beratungsgergebnis möglichst einflusst, risikiert die personliche Schadensersatzhaftung aus Verschulden bei Ver- tragsabschluss oder aus stillschweigendem Beratungssver-trag. Dies wird in besonderem Maße getrennt, wenn er eigene wirtschaftliche Nutzen anstrebt (z.B. Gewinn seines GmbH<sup>87</sup> oder Provision für den Auftrag).

**Die persönliche Haftung**  
**Schadensersatz-**  
**Haftung**

**Wissensgefalle**  
**zwischen Fachmann**  
**Auftraggeber und**

<sup>86</sup> Vgl. die pragmatische Zusammensetzung bei Palandt/Heinicke,  
 BGB § 276 Rdnr. 22, 129  
<sup>87</sup> Vgl. Scholz/Femmerich, GmbHG § 13 Rdnr. 64 m. w. Nachw.

<p><b>Hafnung aus</b></p> <p>Dass Geschäftstiliter persönlich haften können, ist schon lange Bestandteil der Rechtsprechung.<sup>88</sup> Die neuerdings erlangenen Strafurielle gegen Geschäftstiliter wegen Körperfverletzung aus Produktfehlern<sup>89</sup> haben das Thema nur pervertiert.</p> <p>Aus § 823 Abs. 1 BGB folgen die Schadensersatzansprüche bei Personen- und Sachschäden.</p> <p>Ausprüche aus § 823 Abs. 1 BGB</p> <p>Durchgriff bei gesetzlichen Ansprüchen –</p>	<p><b>Ansprüche gegen den Geschäftstiliter</b></p> <p>Auch Leitende Angesteller werden im Rahmen ihres Verant-</p> <p>wortungsbereiches zur Haftung herangezogen. Das ist aus dem Gedanken der Verkehrssicherungspflicht folgerichtig.</p> <p>Der BGH wendet auch zu ihren Lasten die Beweislast-umkehr des Produkthaftungsrechtes an.<sup>90</sup></p> <p>Ansprüche gegen Leitende Angesteller</p>	<p><b>Hafnung aus</b></p> <p>Auch Leitende Angesteller werden im Rahmen ihres Verant-</p> <p>wortungsbereiches zur Haftung herangezogen. Das ist aus dem Gedanken der Verkehrssicherungspflicht folgerichtig.</p> <p>Der BGH wendet auch zu ihren Lasten die Beweislast-umkehr des Produkthaftungsrechtes an.<sup>90</sup></p> <p>Ansprüche gegen Leitende Angesteller</p>
<p><b>Gedankene</b></p> <p><b>dem Gedankenen</b></p> <p><b>der Verkehrt-</b></p> <p><b>sicherungspflichti-</b></p> <p><b>Die persönlliche</b></p> <p><b>Anspruchsnahme</b></p>	<p><b>Ansprüche gegen Arbeitnehmer</b></p> <p>Der Arbeitnehmer, der das konkrete Produkt fehlerhaft her- stellt, hat der Gesamtpersönlichkeit gegenüber die Persönlichkeit, dass der Geschiedigte nur das herstellende Unter- nehmen, nicht auch die einzelnen Arbeitnehmer kennt.</p>	<p><b>Ansprüche gegen Arbeitnehmer</b></p> <p>Der Arbeitnehmer, der das konkrete Produkt fehlerhaft her- stellt, hat der Gesamtpersönlichkeit gegenüber die Persönlichkeit, dass der Geschiedigte nur das herstellende Unter- nehmen, nicht auch die einzelnen Arbeitnehmer kennt.</p>
<p><b>Zum Beispiel BGH NJW 1990 S. 2560</b></p> <p><b>§ 823 Rdnr. 311 und Tageler, S. 230</b></p>	<p><b>BGH NJW 1975 S. 1827</b></p>	<p><b>BGH NJW 1975 S. 1827</b></p>
<p><b>88</b></p>	<p><b>89</b></p>	<p><b>90</b></p>

Hatting

Neue gesetzliche Pflichten

Außerdem sind auf Arbeitnehmer nicht die Grundsatze der Beweislastumkehr aus der Produkthaftungsrechtsprechung anzuwenden.

Beweislast

Der BGH hat entschieden, dass die Beweiseinstumkehr der Produktionstruktur nur dann zu Lasten von Betriebsangehö- rigen gilt, ... wenn der Betriebssangehlerige aufgrund seiner besonderen Stellung im Betrieb als Repräsentant des Unternehmens berachtet werden kann, vor allem, wenn er zusätzlich noch Kapitalmäßige, etwa als Kommanditist, an dem Herstellerungsunternehmen beteiligt ist.<sup>91</sup> Dies ist auch zu Lasten der für die Produktsicherheit zuständigen Lizen-

Gelüting der Beweislässt- umkehr der Produktionsf

Das OLG Karlsruhe<sup>93</sup> lässt für Klagen gegen GmbH-Ge- schäftsführer den objektiven Pflichtverstoß genügen; der Geschäftsführer muss seine Schuldsisikheit darlegen und beweisen. Das ist doppelt prekär, denn immerseits wird dem Geschaftern zur Verjährungsunterbrechung zugemutet, das Risiko eines solchen Gegebenheitsweises auf sich zu neh- men. Das ist andererseits nur akzeptabel, wenn dieser Gegebenheitsweis so unwharschlich und entlegen ist wie der Entlastungsbeweis des Herstellerungsunterschmens selbst, was eine extreme Verschärfung der Geschäftsführerhaftung

versitätsgemäß  
Objektiver Pflicht-

## **Haftrungsabschluß von**

Eine Haftrung aus § 303a StGB trifft, wie die strafrechtliche Verantwortung auch, die handelnde Person unmittelbar.

Bei der Verletzung von Schutzgesetzen gilt dasselbe wie bei einer Haftrung aus § 823 Abs. 1 BGB.  
Eine Haftrung aus § 303a StGB trifft, wie die strafrechtliche Verantwortung auch, die handelnde Person unmittelbar.

## **Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB**

bedeutet. Auch Kullmann wundert sich deshalb, dass der BGB dieses Urteil passieren ließ<sup>94</sup>.

## **Haftrung**

Neue gesetzliche Pflichten

## Liauspruchnahme

Dritter

spurach gegen emen Dritten hat (Regressanspruch).  
tung Genommener aus dieser Lianspruchnahme emen An-  
Als Regress wird die Situation bezeichnet, dass ein in Haf-

## Allgemeine Definition des Regresses

gesetzt werden kann.  
das der Biinnenspruch auch durch einen Extremen durch-  
Gesellschafter-Geschäftsführers häufig auf der Hand, so  
nen Unternehmen liegt die persönliche Verantwortung des  
erschein, kann er erfolgreich durchgesetzt werden. Bei Klei-  
Obwohl der Weg übermaßig lang, schwierig und aufwendig  
den.

- Diese Haftungsansprüche müssen nun durchgesetzt wer-  
oben dargestellten Anspruchsgrundlagen.
- Ende Angestellte, Berater und Vorlieferanten aus den  
che des Unternehmens gegen dessen Geschäftsführer, lie-  
- Aufgrund des Titels planter der Geschäftigte die Ansprü-  
nemens-GmbH im Handelsregister geflossen ist wird.
- Das Verfahren wird auch nicht dadurch verhindert, dass  
das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unter-  
nehmens mangels Massen nicht eröffnet und die Unter-  
nehmens-Verfahren unerreichbar.
- Das Unternehmen wird durch ein Insolvenzverfahren des  
Unternehmens letztlich nicht verhindert. Das Insolvenz-  
- Das Verfahren wird durch ein Insolvenzverfahren des  
Unternehmens begeschafft.
- Der Geschäftigte kann sich einen Titel gegen das Unter-  
nehmen beabsichtigt.

## Zahlungssauftrag - Keit beeendet nich Haftungssaspekte

Haftungssaspekte nicht beendet:  
dass das Unternehmen nicht bezahlen kann. Damit sind die  
Hauhg schieren Ansprüche gegen Unternehmen daran,

## Prozessualer Durchgriff

### Haftung

Neue gesetzliche Pflichten

**Gesamtschuld**  
Bei Gesamtschuld kann der Gläubiger die Erfüllung seines Sicherungsleistungsinteresses auf derseinen Grundlage beruhen. Entscheidend ist, dass sie dasselbe Leistungssmitempresse sichern. Ansprüche von mehreren Schuldnern, insgesamt aber nur einmal verlangen. Die Ansprüche gegen die Schuldner müssen nicht auf derseinen Grundlage beruhen. Einmal Sicherungsleistungen ist die einzige imme re Verbindungshierarchie.

**Gleichstufigkeit der Haftung**  
Mehrere Unternehmen, die gemeinsam ein Werk errichten, Gleichheit in der Haftung zu gewährleisten.

**Gesamtschuld aus Leistungsvtertägen**  
Dem Gläubiger haften. Sie kann vertaglich begrenzt werden. Das hierfür maßgebliche Kriterium ist die menfasts<sup>96</sup>. Der Ordnung und zu einem Tilgungsgemeinschaft zusammendorfer Forderungen, die diese zu einem Schuldeverhältnis hohen. Gleichstufigkeit, mit der die beiden Schulndner gemeinsam Gläubiger haften. Sie kann vertaglich begrenzt werden. Den § 427 BGB, gesetzlich angeordnet sein § 830, § 840 BGB) oder sich aus dem Umstanden ergeben.

**Haftung zu gleichen Teilen**  
Mehrere Unternehmen, die gemeinsam ein Werk errichten, Gleichheit in der Haftung zu gewährleisten.

**Generalunternehmer**  
Gegeinüber dem Auftragnehmer sind der Generalunternehmer und seine Subunternehmer nicht Gesamtschuldner. Der Auftragnehmer hat nur Ansprüche gegen den Vertragspartner, wenn der Auftragnehmer sich vorwickehaftbar die Erfüllung, also den Generalunternehmer. Anders ist die Situation, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung, unternehmert die Gewährleistungsansprüche des General-

## Häftung

Neue gesetzliche Pflichten

für eine Gesamtschuld vor, ternehmers). Nun liegt eine Zweckgemeinschaft und damit

für den Schaden haftbar sein. Zwischen ihnen besteht Gemeinschaft, denn sie haften dem geschädigten Unternehmern gleichermaßen.

Der Arbeitnehmer hat der anderen nur in sehr beschränktem Umfang. Ein Geschäftsteilnehmer, der vom Unternehmen in voller Höhe zur Personlichkeit Haftung übernommen in volle Haftung übernommen hat, ist für die gesetzliche Gesamtschuld aus unerlaubter Handlung schließlich verantwortlich.

## Haftung mehrerer Personen

Haftung der Arbeitnehmer

## Einordnung der Geschäftsführer

Allie Personen, die für einen Schadensfall aus unerlaubter Handlung haften, sind Gesamtschuldner. Teils ist dies gesetzlich angeordnet,<sup>97</sup> im Übrigen ergibt es sich aus der Geschäftsführungskraft, in der die Schuldner im Verhältnis zum Geschäftsführer stehen. Jeder von ihnen hat seinem Bericht des Risikos zu vertrauen, das zum Schaden führt und das durch die Summe der Vorschriften verhindert werden sollte. Das schaden herbeiführen, sondern auch in Lieferketten<sup>98</sup> und schaden, wenn sie nicht bewusst zusammenwirken.<sup>99</sup>

Diese Regelungen helfen immer nur, wenn feststeht, dass jeder Handelnde einen kausalen Beitrag zum Schaden geleistet hat. Diese Beweislast kann dem Auftraggeber hohe Schwierigkeiten bereiten, wenn er keinen kausalen Beitrag zum Schaden erbringt, § 830, § 840 BGB; § 5 ProdHG

## Die Beweislast des Auftraggebers

97 Grothe, VersR 1994 S. 1269, 1271  
98 MünchKomm/Mertens, BGB § 830 Rdnr. 6; OLG Düsseldorf,

99 NJW-R 1995 S. 281

- Kriterien für den Binnenausgleich**
- Da's mag'g'bliche Kriterium für den Binnenausgleich  
Verantwortung als maßgebliches  
Kriterium  
Zwischen mehreren Schülern ist die Verantwortung. Nur wenn sich aus dem Sachverhalt keine unterschiedliche Bewertung der Schadensbelastung entnehmehmen lässt, hafthen mehrere Gesamtschüler zu gleichen Teilen (§ 426 Abs. 1 BG). In erster Linie wird auf die Verursachung, in zweiter Beurteilung der Schadensbelastung entscheidet, ob der Sachverhalt keiner beweisbar ist oder nicht. Nur wenn zwischen mehreren Schülern Handlungsspielraum besteht, kann ein Fehler nachweist und dieses Fehlerhalten § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann, wenn er jedem Unternehmer einen bewirkt hat. Eine Erleichterung hat er über den Schaden beweisen, dass dessen Handlungsspielraum kausal stellein und beweisen, dass dessen Handlungsspielraum kausal trifft. Er muss für jeden Anspruchsgehör dar- den Schaden bewirkt haben kann.
- Kriterien für den Binnenausgleich**
- Die Verantwortung bemisst sich nach dem Gewährten und in Anspruch genommenen Vertrauen, nach dem bewillichten Kom- verantwortung Bemessung der
- Die unterschiedlich strenge Lianenspruchnahme eines Ge- schäftsleiters, eines leitenden Angestellten und eines Arbeitnehmers ist ein Beispiel für die Wirkungsweise dieses Prinzips. Die Gesamtverschuldner, der die Forderung gegenüber dem Ausgleichsprüche schuldet, hat zwei Ausgleichsprüche:
- Nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB steht ihm aus dem Gesamt- schuldenverhältnis ein Ausgleichsanspruch gegen den Mit- schuldner zu.

## Häftigung

Neue gesetzliche Pflichten

- Zusätzlich gehein nach § 426 Abs. 2 BGB die Ansprüche des Gläubigers auf ihn über, so dass er aus abgerettetem Recht gegen den Mitischuldner vorgehen kann.

Der erste Anspruch hat den großen Vorteil, dass er verjährt nur ein Internehemen als Aufragsherrmehr eingeschaltet, son-

der auch etmen Berater als Projektberater und -organisator Dass Projektgebniis erwiesst sich als mangelhaft. Der Berater hatet dem Aufraggerber 30 Jahre lang. Er kann seien Aus- gleichsanspruch gegenüber dem liefernden Internehemen auch dann noch geltennd machen, wenn Ansprüche des Auf- traggebers gegen das liefernde Internehemen verjährt sind.

Über diesen Regress droht also eine deutliche Verlängerung des Gewährleistungsriskos.

## Scheinbare Gesamtschuld

Wenn die Schuldner nicht gleichzeitig für den Schaden ein- zutreten haben, liegt keine Gesamtschuld vor. Folglich gibt es keinen Binnenausgleich nach § 426 BGB. Diese Konstel- lation gibt es beispielweise, wenn ein Versicherer den Geschädigten vom Schaden frei hält oder wenn ein Ge- schäftsleiter dem Unternehmen aus mangelnder Über- wachungssorgfalt haftet und der Schaden auf eimer Straftat eines Mitarbeiters beruht.

**Kleine Gleiche - Gesamtanschuld**

Bei der Schadensdeckung durch eine Versicherung geht der Schadensersatzanspruch auf den Versicherer über (§ 67 VVG). In andren Fällen muss der zuñacht in Anspruch genommen nur gegen Abreitung der Erstattungsprüche VVG).

**Beispiel**  
**Ansprüche festigkeits des Verjährungs-**

Hier ist vor allem der Anspruch des Arbeitnehmers auf Freiheit und Selbstbestimmung gegeben, dem Arbeitgeber zu benennen, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit nicht mehr erfüllen kann.

Ein im Haftung Gewissener kann einen Anspruch auf Vollständige oder teilweise Schadloszahlung nicht nur aus Vollständige oder teilweise Schadloszahlung nicht nur aus Gesamtschuld, sondern aus anderen Rechtsgrundlagen her-  
**Schadloszahlung**  
**oder teilweise**  
**Vollständige**

## **Freistellungsansprüche**

Hier ist vor allem der Anspruch des Arbeitnehmers auf Frei-  
zeitlungsgegenüber dem Arbeitgeber zu benennen, wenn der  
Arbeitnehmer durch einen Dritten in Haftung genommen  
wird, z. B. aus unerlaubter Handlung. Darüber hinaus hat  
die Rechtesprechung vielfach die Person, die dem Kunden  
gegenüber als Berater auftretet, persönlich aus Verschulden bei-  
gekommen. Beide Fälle erfordern eine rechtliche Abgrenzung  
der Haftung. Diese ist in § 823 Absatz 1 BGB geregelt.  
Hier ist vor allem der Anspruch des Arbeitnehmers auf Frei-  
zeitlungsgegenüber dem Arbeitgeber zu benennen, wenn der  
Arbeitnehmer durch einen Dritten in Haftung genommen  
wird, z. B. aus unerlaubter Handlung. Darüber hinaus hat  
die Rechtesprechung vielfach die Person, die dem Kunden  
gegenüber als Berater auftretet, persönlich aus Verschulden bei-  
gekommen. Beide Fälle erfordern eine rechtliche Abgrenzung  
der Haftung. Diese ist in § 823 Absatz 1 BGB geregelt.

Mit dieser Versicherung soll die Haftpflicht von Vorstand und Geschäftsführern (die hier einheitlich „die Geschäftsführer“ genannt werden) und Aufsichtsräten abgedeckt werden. Die Versicherung, die hier „Herkunft aus den USA“ üblicherweise „D&O-Versicherung“<sup>101</sup> genannt wird, hat ihren Ursprung in US-amerikanischen Gesetzten von 1996.

**Haftrücksichtver sicherungen  
von Geschäftsleitern**

Versicherungen

Allgemeines

1933 und 1934, die zu einem deutlichen Häftungsverstärkungslinie der Gesellschaften führt. 102 Häftungen der Gesellschaften führen zu einer 103 Häftung der Gesellschaften. 104 Diese Tendenz gilt auch für Deutschland; vgl. Ihlas, S. 310 ff.

In Deutschland werden solche Versicherungen seit 1986 durch Tochterunternehmen ausländischer Versicherer angeboten, aber der Versichererunstyp bleibt ohne größere Marktbedeutung. Erst die Wirtschaftskanzlei (z. B. Metallgesellschaft, Lopex, Blasam AG, Schmidler) haben die Manager-Haftung zum tagesspolitischen Thema gemacht.

- Die durchschnittliche Höhe der Schadensausgleichsumme war 1995 \$ 45 Mio., die durchschnittliche Anwaltskosten pro Fall waren \$ 14 Mio. Und die Erstmitteilung von Aktienangaben. 98 % dieser Unternehmen haben D&O-Schäden gemeldet.

- Als besondres risikant werden High-Tech-Unternehmen und die Versicherungen mit 97 % der größeren Gesellschaften (Bilanzsumme ab \$ 10 Mrd.) haben solche Polizien.

- 66 % der kleineren Gesellschaften (Bilanzsumme unter \$ 50 Mio.) und 97 % der größeren Gesellschaften (Bilanz-

Eine Marktstudie von 1995 103 benennt folgende Zahlen:

sind in USA volllig üblich.

Neue gesetzliche Pflichten

**G rundprobleme einer D&O-Versicherung**

Einen weiteren Ansatz gäb der Referentenentwurf des Ge-  
Einfülls des Kontrags

Einem weiteren Ansatz gäb der Referentenentwurf des Ge-  
berichts zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmens-  
bereich ("KonTraG"), der die Verantwortungsposition der  
Worstande und Aufsichtsräte sichbarer und öffentlicher  
Dass eine Aktiengesellschaft das Handeln ihres Vorstandes  
verübt, verstoßt nicht gegen § 93 AktG. Die AG versi-  
chert in solchen Fällen die bei den großen Schäden immer  
erwartbare Zahlungsunfähigkeit des Vorstandes und hat  
damit die Funktion einer Kreditversicherung.<sup>106</sup>

Das Problem einer Versicherungsdækung für die Haftung  
keine Versiche-  
rung gegen Fehler-  
entschädigung

Die Versicherung will nicht untermehmische Fehlerentschei-  
dungen verüben. Das Bundesausforschamt für das Versi-  
cherungswesen hat früher ausdrücklich verlangt, dass die  
Versicherungsberechnungen einen Ausschluss von Ansprü-  
chen im Zusammenhang mit Unverantummerschäden Fehlent-  
scheidungen enthalten müssen.<sup>107</sup>

Wenn man den Grundzustat einer schaffenen Geschäftsführer-  
haftung ernst nimmt, wird man Mühe haben, Schadensfälle  
zu benennen, die mit Gewissheit außerhalb der Verant-  
wortung des Geschäftsführers liegen. Liegen sie aber inner-  
halb dieser Verantwortung, dann liegt sie in Haftung nahe.

## **D&O – die Superpolizei?**

105 BT-Drucks. 3/397 vom 30.01.1995; Seibert, WM 1997 S. 1  
106 Ihlas, S. 59 f. m. Nachw.  
107 Lautwein/Krüger, VersW 1997 S. 1360; die Genehmigungs-  
schafft; vgl. BGBl. 1994 I S. 1630.

## Hafnung

Neue gesetzliche Pflichten

Damit wäre die D&O-Versicherung die Superpolice für alle berrieblichen Schadensfälle.

Um dem ersten Risiko vorzubeugen, müssen die Versicherer sicherstellen und Banken und schätzter die Beziehung zu Kunden, verschärfen, die Geschäftslinie, die Vernehmungen, die verschärfen und Geschäftslinie, die Vernehmungen ab 109. Die Prüfung wird jährlich wiederholt. Außerdem ist eine kritische Durchsicht mancher Bedienungsweke zwingt, dass dem zweiten Risiko vorzubeugen, enthalten D&O-Police um gemeinsame Zeigt, dass der tatsächliche Deckungsabschutz noch recht fragwürdig ist.

Eine kritische Durchsicht mancher Bedienungsweke verschärft, dass der tatsächliche Deckungsabschutz noch recht fragwürdig ist.

„Der Versicherer gewahrt Versicherung für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen eines Fehlerhaltes von einem Dritten oder einem Vermögensschaden im Anspruch genommen wird. Für einen Vermögensschaden im Interessen Unreinheiten ist die Versicherung umfassender sowie die Befriedigung rechtlich Abwehr unbedingt soweit die gerichtliche und außerge-richtliche Abwehr unbedingt soweit die Befriedigung begrenzt.“

**Gerichtliche und außergerichtliche Abwehr**

**Haftungs-, Umfangs- und beschrankungen**

**Prävention durch Unternehmens-**

**Haftungs-, Umfangs- und beschrankungen**

108 Vgl. Latwein/Krüger, VersW 1997 S. 1369, 1370  
109 Hendricks, VersW 1996 S. 567 f.

Definition:	Fehlverhalten
„Fehlverhalten ist ein tatsächliches oder behauptetes, völ-	endetes oder versuchtes, einzeln oder gemeinschaftlich begangenes Handeln oder Unverlässen einer versicherteren Haftung
Fehlverhalten:	Person in Ausübung der versicherteren Tätiligkeit, insbeson-
Schadensersatz-	dere: Irrtümern, falsche oder irreführende Berichte, Pflicht-
Anspruch	verletzungen oder irgendeinliche Vorwürfe, welche sich nur
versicherter	auf die Ausübung der versicherteren Tätiligkeit stützen.“
Personen	„Schadensersatzanspruch meint einen gesetzlichen oder ver-
Versicherter	traglichen Anspruch auf Erstattung eines Vermögensschadens.“
Tätiligkeit	Das sind Schäden, die weder Personenbeschädeln noch Sach-
versicherter	schaeden sind.
Definition:	Die versicherteren Personen sind „alle ehemaligen, gegenwärti-
versicherter	tigen und zukünftigen Mitglieder des Vorsitzes, Aussichts-
versicherter	oder ähnlicher Organen sowie deren Stellvertreter; außerdem
Hochstberat-	Prokursten und sonstige leitende Angestellte“.
Fehlverletzung	Für die Versicherungsdeckung gilt ein Selbstbehalt und ein Hochtberat. Die Versicherung verfügt weltweit. Sie hat alle-
Gesellschaft	Alledings muss dieser Versicherungsschluss durch ein Gerichtsurteil belegt sein.
Definition:	Die wissenschaftliche Pflichtverletzung ist nicht versicherter.
versicherter	Alle Pflichtverletzungen darf dem Versicherer nicht vor- Gerichtsurteil belegt sein.
versicherter	Beginn des Versicherungsvorfalls bekannt sein.
versicherter	Ansprüche nach US-amrikanschem Recht sind ausge-
versicherter	geschlossen.

## Gedekte Schäden

Gedekkt sind nur reine Vermögensschäden. Personen- und Sachschäden und solche Schäden, die sich hieraus entwickeln, sind nicht gedeckt; hierfür sollen die Betriebskosten, Pflichtversicherung und die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung getrennt, teils auch andere Versicherungen. Alle Schäden aus einer weit verständenen Produkthaftpflichtversicherung gelten **110**, teils auch andere Versicherungen. Siegen also außerhalb der DKO-Versicherung.

Auf den Gesellschaftsleiter könne auch Erstanzansprüche wegen Persönlichkeit und Sachschäden zu kormmen, bespielsweise aus Produkthaftung und Vertrauenshaftung. Der Produkthaftungsbereich ist grundsätzlich versicherbar. Die Vertragsversicherung liegt auf derhalb der Versicherungssozietät.

Literatur

Barthsch, M.: Die Haftung des Angetriebenen Programmiereis, in: BB 1986, S. 1500 ff.  
Barthsch, M., Nemmers, B.: Boilerplate U.S. Contracts often miss the mark, in: The National Law Journal New York 1995 Vol. 18, S. C. 9.

<sup>10</sup> Diese Ver sicherungen decken auch die Pers onliche Ha nspruch nahme der Geschaf tseliter und leitenden Angestellten; AHB § 7 Ziff. 1; PRODHM I, 3; Spalte, AHB § 1 Rdt. 9 ff.

- Götz, H.: Die Pflicht des Aufsichtsrates zur Haftbarma-  
chung von Wortsandmitlegiedern, in: NJW 1997, S. 3275 ff.
- Grote, D.: Der Herstellerergeress beim Produktrückruf, in:  
Haftung, in: VerSR 1994, S. 1269 ff.
- Häger, J.: Die Kostenfrage bei Rückruf fehlerhafter Pro-  
dukte, in: VerSR 1984, S. 799 ff.
- Heil, U./Russeñschuk, V.: Die persönliche Haftung des  
Hendriks, M.: Der D&O-Prozeß: Haftungsfragen eimer  
neuen Haftpflichtpolizei, in: VersW 1996, S. 566 ff.
- Henze, H.: Prüfungs- und Kontrollaufgaben des Aufsichts-  
rates in der Aktiengesellschaft, in: NJW 1998, S. 3309 ff.
- Ihlas, H.: Organisations- und Haftpflichtversicherungen,  
Schriften des Instituts für deutssches und internationales  
Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannnes-  
Gutenberg-Universität Mainz, Band 106, Berlin 1997.
- Koch, F.: Haftungsrisiken aus der Jahr-2000-Datumsum-  
stellung, in: NJW-COR 1998, S. 297 ff.
- Kossmann, H.: Der Handel im System der Produkthaft-  
pflicht, in: NJW 1984, S. 1664 ff.
- Kullmann, H.-J.: Die Rechtsprechung des BGH zum Pro-  
dukthaftpflichtrecht in den Jahren 1994 - 1995, in: NJW  
1996, S. 18 ff.
- Kullmann, H.-J.: Die Rechtsprechung des Bundesgerichts-  
hofs zum Produkthaftpflichtrecht in den Jahren 1997/1998,  
in: NJW 1999, S. 96 ff.

- Haftrung**
- 
- Lattwein, A./Krūger, B.: D&O: Von der Ablehnung wegen Unmoral bis zum Verbandskonzept, in: VersW 1997,  
Mayer, Kurt, Produkthaftung und Gefahrbesetzungsanspruch (Stichwort: „Rückrufpflicht“), in: DB 1985, S. 319 ff.  
Seibert, U.: Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTrAG), in: WM 1997, S. 1 ff.  
Sieg, K.: Zur Aufrechnhaftung des GmbH-Geschäftsührers und zu ihrer Deckung durch Versicherung, in: VersR 1996,  
Sommerlad, K.: Millenium Bug – Haftrungsrisiken bei Software zur Jahrtausendwende, in: BB 1997 Beil. 18, S. 3 ff.  
Schaefer, H./Missling, P.: Haftrung von Vorstand und Aufsichtsrat, in: NZG 1998, S. 441 ff.  
Schulz, A.: Überlegungen zur ökonomischen Analyse des Haftrungsrechts, in: VersR 1984, S. 608 ff.  
Schuppenthaler, R.: Die Haftrung des EDV-Letters, in: CR 1994, S. 369 ff.  
Spiegelhalter, H., J.: Arbeitsrechtlexikon, Beck'sche Perso-nahandbuch Band I (Losblattwerk), München 1997.  
Taege, J.: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme, Tübingen 1995.  
Thummel, R./Sparberg, M.: Haftungsrisiken der Vorsitzende-schaftsführer, Aufsichtsräte und Beiräte sowie deren Ver-sicherbarkeit, in: DB 1995, S. 1013 ff.

- Hafnung  
Neue gesetzliche Pflichten
- Thümmel, R.: Aufsichtsräte in der Pflicht? Die Aufsichtsratsfunktion gewinnt Konturen, in: DB 1999, S. 885 ff.
- Vogel, R.: Das neue Produktsicherheitsgesetz, in: PH 1997, S. 158 ff.
- Wagner, G.: Das neue Produktsicherheitsgesetz: Offentliche Rechtliche Produktverantwortung und zivilrechtliche Folgen, in: BB 1997, Teil I, S. 2489 ff.

Haftung

Neue gesetzliche Pflichten